

men ist, dass die gesetzliche Neuerung keine Klarheit brachte) damit, dass für die örtliche Zuständigkeit vor Ort beim nicht personensorgeberechtigten Elternteil keine Notwendigkeit bestehe. Dabei verkennt der VGH München jedoch, dass es auch Kinder gibt, die bei nicht personensorgeberechtigten Elternteilen leben und dass Sorgerechtszüge schon von Gesetzes wegen nur so lange aufrechterhalten werden dürfen, wie noch eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist (vgl. § 166 FamFG iVm § 1696 Abs. 2 BGB). Darüber hinaus sind die Jugendämter spätestens seit Inkrafttreten des KJSG am 10.6.2021 verpflichtet, auch mit nicht personensorgeberechtigten Eltern zusammenzuarbeiten und sie ggf. an der Hilfeplanung zu beteiligen (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Zudem haben Eltern – auch ohne Sorgerecht – einen dauerhaften Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Im Hinblick auf einen reinen Kostenerstattungsanspruch wie hier kann man das Argument des Gerichts gelten lassen; § 86 SGB VIII gilt aber in erster Linie für die eigentliche örtliche Zuständigkeit.

Ob eine dynamische Zuständigkeit bei nicht personensorgeberechtigten Eltern im Gegensatz zu sorgeberechtigten Eltern sinnvoll ist, kann durchaus diskutiert werden. Solange der Gesetzgeber jedoch keine Unterscheidung im Gesetzestext trifft, besteht hier kein abweichender Auslegungsspielraum. (*Diana Eschelbach*, Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht)

## RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

### Pflegekinderhilfe

Ungeeignetheit der Pflegeperson allein wegen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas; Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt

§§ 27, 33 SGB VIII, §§ 1697a, 1630 Abs. 3 BGB

VG Halle 30.3.2022 – 5 A 60/21

Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

- 1. Die Feststellung der Ungeeignetheit einer Pflegeperson allein aufgrund dessen Religionszugehörigkeit zu Zeugen Jehovas ist rechtswidrig und hat diskriminierenden Charakter. Dies gilt umso mehr, wenn die Pflegeperson eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nicht ablehnt und es keine Hinweise darauf gibt, dass das Kind entgegen den Wünschen der leiblichen Eltern erzogen wird.**
- 2. Eine daraus folgende Ablehnung von Pflegeeltern bzw. Verweigerung von sonst zustehenden Leistungen hat neben der grundrechtlichen Schwere auch eine nach außen wirkende nicht hinnehmbare Stigmatisierung zur Folge, nämlich dahingehend, dass die Kl. als Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht geeignet sind, einen jungen Menschen in seiner Entwicklung zu fördern und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen, und darüber hinaus sogar eine Gefahr für das Kind darstellen.**
- 3. Ein Jugendamt darf für die Prüfung der Geeignetheit von Pflegeeltern keine abweichenden oder strengeren Maßstäbe als die in § 1697a BGB für das Familiengericht normierten anlegen.**

## I. Sachverhalt

Die Kl. begehren für die Zeit von Oktober 2018 bis August 2020 die Gewährung von Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII für ein 2010 geborenes Kind, das seit seiner Geburt immer wieder in ihrem Haushalt und nach einer Inobhutnahme Anfang 2018 dauerhaft bei den Kl. lebte, bis es im August 2020 wieder in den Haushalt seiner Mutter zurückkehrte.

Den Kl. wurde mit Beschluss des Familiengerichts im Rahmen einer Familienpflegschaft mit Zustimmung der Mutter und Befürwortung des Jugendamts des Bekl. die elterliche Sorge übertragen. Nachdem die Kl. im Oktober 2018 beim Bekl. einen Antrag auf Vollzeitpflege gestellt haben, fand ein Hausbesuch von Mitarbeitenden des Bekl. statt. Bei diesem Hausbesuch wurde auch die Religion der Kl. thematisiert, die den Zeugen Jehovas angehören. Die Mutter des Kindes ist in der Vergangenheit aus dieser Religionsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

Mit Bescheid vom 12.12.2019 lehnte der Bekl. den Antrag auf Gewährung von Vollzeitpflege mit der Begründung ab, die Kl. seien aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas als Pflegeeltern nicht geeignet. Darüber hinaus führe die Isolation in der Glaubensgemeinde und die Ablehnung von Bluttransfusionen zu einer prognostizierten Kindeswohlgefährdung.

Die Kl. erhoben Anfang 2020 Fortsetzungsfeststellungsklage beim VG Halle.

## II. Entscheidungsgründe

Das VG Halle hat entschieden, dass die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig und begründet ist. Zwar habe sich durch die Rückkehr des Kindes zu seiner Mutter der ablehnende Bescheid des Bekl. gegenüber den Kl. erledigt, die Kl. haben jedoch aufgrund der Wiederholungsgefahr sowie des diskriminierenden Charakters der Entscheidung, die sich ausschließlich auf die Religionszugehörigkeit bezog, ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse an der Klärung.

Nach dem VG Halle hatten die Kl. einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege. Dies hat das VG Halle damit begründet, dass die bereits faktisch durch die Kl. zwischen 2018 und 2020 durchgeführte Vollzeitpflege auch geeignet iSd § 27 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gewesen sei. Der vorliegende Fall unterscheide sich – so das VG Halle – von solchen Fällen, in denen die Überprüfung der Geeignetheit bereits vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie durchgeführt wird, da hier das Kind schon lange Zeit vor der Antragstellung bei den Kl. lebte. Zudem ergebe sich – so das VG Halle – die Geeignetheit der Kl. schon daraus, dass das Familiengericht vorliegend mit Zustimmung des Jugendamts eine Übertragung der elterlichen Sorge als Familienpflegschaft auf die Kl. vorgenommen hat. Außerdem sei das Jugendamt an die durch das Familiengericht im Rahmen der Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB erfolgte Kindeswohlgefährdungsprüfung gebunden, da es gegen die Sorgerechtsübertragung keine Einwände erhoben habe. Die Bekl. dürfe insofern keine strengeren Maßstäbe bei der Eignungsprüfung ansetzen als das Familiengericht und auch nicht das Ergebnis der familiengerichtlichen Prüfung unter Anlegung eines strengeren Prüfungsmaßstabs unterlaufen. Darüber hinaus sieht das VG Halle die Kl. auch als geeignet im Sinne der Vollzeitpflege an. Insbesondere seien sie zur Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereit und es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Kl. das Kind entgegen der Wünsche der Mutter religiös erziehen würden. Diese habe früher selbst den Zeugen Jehovas angehört und sei nur aufgrund ihres Verhaltens ausgeschlossen worden. Zu-

dem führt das VG Halle aus, dass wenn keine Vollzeitpflege gewährt werde, das Kind aber aufgrund der familiengerichtlichen Entscheidung bei den Kl. lebe, dies nur dazu führen würde, dass die Erstellung eines Hilfeplans und die Überwachung von dessen Durchführung durch den Bekl. unterbleibe und dies zugleich eine wirtschaftliche Schlechterstellung des Kindes zur Folge hätte, was dem Kindeswohl gerade nicht dienen würde.

#### Hinweise für die Praxis

Wie das VG Halle ausführt, gehört zur Prüfung der Geeignetheit der Pflegeperson iSd §§ 27, 33 SGB VIII, dass die Pflegepersonen zum einen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleisten können und sich zum anderen auf die Kooperation mit dem Jugendamt einlassen und ggf. bereit sind, unterstützende Leistungen anzunehmen (so BVerwG JAmt 2015, 217). Im vorliegenden Fall sieht das VG Halle durch die Übertragung der Familienpflegschaft nach § 1630 Abs. 3 S. 3 BGB, der das Jugendamt des Bekl. zugestimmt hatte, die Eignungsprüfung, die das Jugendamt für die Gewährung der Vollzeitpflege durchführen muss, als bereits positiv festgestellt an. Außerdem habe das Familiengericht bereits eine Kindeswohlprüfung nach § 1697a BGB durchgeführt, an die der Bekl. gebunden sei und sein Verhalten danach auszurichten habe.

Wie bereits in den Hinweisen für die Praxis zu einem weiteren Urteil des VG Halle (10.11.2021 – 5 A 363/21, JAmt 2022, 460) ausgeführt, lässt sich dem entgegenhalten, dass dem Jugendamt grundsätzlich ein eigenes Entscheidungsprimat über die Gewährung von SGB VIII-Leistungen auch im Verhältnis zum Familiengericht zusteht und das Familiengericht keine Anordnungscompetenz gegenüber dem Jugendamt hat, also das Jugendamt nicht verpflichten kann, Leistungen nach dem SGB VIII zu gewähren. Wichtig ist zudem, zu betonen, dass die Entscheidungen des Familiengerichts einen anderen Inhalt haben als die des Jugendamts. So entscheidet das Familiengericht

über die Übertragung des Sorgerechts bzw. der Familienpflegschaft und das Jugendamt über die Eignung der Pflegeeltern zur Erziehung eines Kindes im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zur Deckung eines erzieherischen Bedarfs infolge des Ausfalls der Eltern, also zur Übernahme der Erziehung des Kindes als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichwohl gilt es in diesem Fall zu beachten, dass das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren keine Bedenken bezüglich der Übertragung der Familienpflegschaft auf die Kl. geäußert, sondern die Kl. selbst als geeignet zur Übernahme der Familienpflegschaft angesehen hat. Die dem entgegenstehende pauschale Ablehnung der Eignung zur Übernahme einer Vollzeitpflege ist insofern schwer vertretbar und bedürfte der besonderen Begründung, um nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu verstoßen (§ 242 BGB; OVG Münster JAmt 2019, 46).

Bezogen auf den Inhalt der Geeignetheitsprüfung kann allein eine bestimmte Religionszugehörigkeit (im vorliegenden Fall zu den Zeugen Jehovas), selbst wenn sie – so von dem Bekl. vorgetragen – erheblich von den üblichen Lebenswelten abweiche, die Eignung von Pflegeeltern nicht pauschal ausschließen. Zu berücksichtigen sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls und insbesondere die konkreten Auswirkungen der als problematisch eingeschätzten Religionsgemeinschaft auf das Kind. Neben der allgemeinen Eignung muss das Jugendamt bei Kindern, die bereits in der Pflegefamilie leben, insbesondere die Beziehung zu den Pflegeeltern und die Entwicklung des Kindes bei den Pflegeeltern berücksichtigen. Die Kl. sind vorliegend bereit, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, ein Pflegeelternseminar zu besuchen und haben außerdem dargestellt, dass sie das Pflegekind am gesellschaftlichen Leben teilhaben lassen (und zB nicht stattfindende Geburtstagsfeiern durch Kinderfeste ausgleichen) und es sich sowohl gut in der Schule integriert als auch Freunde habe, die nicht ihrer Religionsgemeinschaft angehören. Alle diese Punkte sprechen eher für eine Eignung der Kl. als dagegen. (Bn)

## BUCHBESPRECHUNG

Jan Bergmann/Klaus Dienelt (Hrsg.) **Ausländerrecht**. Kommentar, 14. Aufl. 2022, Verlag C. H. Beck, 2.676 S., gebunden, 199 EUR, ISBN 978-3-406-78267-1

Die 14. Aufl. des traditionsreichen, seit 1967 existierenden Nachschlagewerks zum Asyl- und Ausländerrecht beinhaltet die Kommentierung zu allen Neuerungen im Aufenthalts- und Asylgesetz bis zum Koalitionsvertrag 2021. Die Autoren und Autorinnen sind überwiegend aus der Richterschaft, sodass das Buch entsprechend auch als „Richterkommentar“ beworben wird und vielfältige Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung enthält. Es beinhaltet die Kommentierung zum Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 (auszugsweise) sowie Erläuterungen zur EU-Grundrechtecharta und Art. 16a GG und eine Neukommentierung der migrationsrechtlich relevanten Normen der EMRK.

Es handelt sich nicht um ein Werk, das den Einstieg in das Asyl- und Aufenthaltsrecht erleichtern soll, sondern setzt Grundkenntnisse im Bereich des Migrationsrechts voraus. Insofern dient es dazu, sich vertieft mit der Rechtsmaterie zu befassen und bei konkreten Fragestellungen oder Auslegungsproblemen nach Antworten zu suchen. Dennoch versteht sich der Kommentar als Kommentar für die tägliche Praxis und greift bewusst nur die „herrschende Meinung“ auf. Literaturstreitigkeiten lässt er unberücksichtigt.

Vor jeder Norm werden die geltenden Verwaltungsvorschriften, sofern vorhanden, abgedruckt. Zwar stammen diese noch aus dem Jahr 2009, aber dennoch sind sie oft eine wertvolle Ergänzung und Orientierung zur bestehenden Gesetzeslage und Kommentierung. Weiterhin ist vorab eine übersichtliche Gliederung der Kommentierung wiedergegeben, was die